

# Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Mittlere Halde/Stotzenhof“

## Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mittlere Halde/Stotzenhof“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Mössingen hat in der öffentlichen Sitzung am 28.03.2022 den Bebauungsplan „Mittlere Halde/Stotzenhof“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Plan, der im Folgenden dargestellt ist (Darstellung unmästäblich).

Maßgebend ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.03.2021.



Der Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 11.03.2022.

**Der Bebauungsplan „Mittlere Halde/Stotzenhof“, und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und der weiteren Anlagen in der Stadtverwaltung Mössingen, Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, Bauverwaltung, 3. OG, während der üblichen Öffnungszeiten

Vormittags:

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Nachmittags:

Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch unter der Internetadresse der Stadt Mössingen ([www.moessingen.de](http://www.moessingen.de)) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mössingen, den 18.05.2022

Martin Gönner,  
Bürgermeister